EUDR – Jetzt wird es ernst

Die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) wird weiterhin politisch diskutiert. Ab dem 30.12.2026 darf Holz aber nur noch verkauft werden, wenn die Vorgaben erfüllt sind.

Von Barbara WEINDLER

Seit 2023 ist die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten, dem EU-Entwaldungsgesetz, (EUDR) in Kraft. Zweimal wurde die Anwendung verschoben. Im letzten Jahr konnten, vor allem auf Betreiben Deutschlands und Österreichs, wichtige Vereinfachungen für Kleinst- und Kleinbetriebe erreicht werden. Seitens des Waldbesitzes haben wir immer die Einführung einer Null-Risiko-Variante mit einer weitestgehenden Befreiung der Vorgaben der EUDR in Regionen mit niedrigem Risiko und nachweislich keinem Entwaldungsrisiko gefordert. Diese Forderung halten wir weiterhin aufrecht, da die erreichten Vereinfachungen zwar wichtig und ein Erfolg sind, aber die Vorgaben immer noch, insbesondere für mittlere und große Unternehmen, unnütze Bürokratie aufbauen.

Mit der EUDR möchte die EU ihre Verantwortung gegen die weltweite Entwaldung aufgrund landwirtschaftlicher Produktion übernehmen. Rohstoffe und daraus hergestellte relevante Erzeugnisse dürfen nicht auf Flächen produziert sein, auf denen nach 31.12.2020 Entwaldung für die Erzeugung der relevanten Erzeugnisse (siehe Kasten) oder Waldschädigung stattgefunden hat. Die Vorgaben gelten für Nicht-EU-Produkte, wenn sie auf den EU-Markt eingeführt werden, oder in der EU produziert wurden, so wie unser heimisches Holz.

Während die nachgelagerte Kette in der Verarbeitung weitestgehend entlastet wurde, muss der Waldbesitzende oder Forstbetrieb als Primärerzeuger weiterhin eine Erklärung im EU-IT-System abgeben, bevor Holz auf den Markt gebracht werden soll. Derzeit läuft noch der politische Prozess zur rechtskräftigen Umsetzung der Verordnung in ein nationales Durchführungsgesetz und eine Allgemeine Verwaltungsverordnung. Im Folgenden stellen wir den aktuellen Stand (Mitte November) dar.

EUDR-INFO

Nach der EUDR dürfen nur relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

- entwaldungsfrei sind,
- im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlands produziert wurden und
- eine Sorgfaltserklärung oder eine einmalige einfache Erklärung (EU-Identifikationsnummer) vorliegt.

Relevante Produkte sind Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz.

Ab 30.12.2026 wird es ernst

Ab dem 30.12.2026 darf Holz – Rohholz, Brennholz und Holzpfähle – nur noch verkauft werden, wenn eine einfache, einmalige Erklärung mit EUDR-Identifikationsnummer bzw. Sorgfaltserklärung mit entsprechender Referenznummer, die in dem EU-IT-System generiert wurde, vorliegt.

Als Klein- und Kleinstunternehmer reicht die einmalige Registrierung in dem EU-IT-System mit folgenden Daten:

- Name
- Betriebsanschrift/Wohnanschrift
- Nationale Identifikationsnummer (z.B. Umsatzsteuer-ID, ID des Personalausweises usw.)
- Angabe, für welchen Markt das Holz bestimmt ist (Import, Export, Binnenmarkt)
- Beschreibung des Erzeugnisses incl. Handelsbezeichnung und HS-Code (4401 Brennholz, 4403 Rohholz, 4404 Holzpfähle)
- Angabe der Baumart und der durchschnittlichen Jahresmenge.

Eine Anpassung ist nur bei wesentlichen Änderungen notwendig.

Wie kommt der Waldbesitzer an die EUDR-Identifikationsnummer?

Ist der Waldbesitzende oder Forstbetrieb ein Kleinst- oder Kleinunternehmen nach der EUDR, kann die EUDR-Identifikationsnummer auf drei Wegen generiert werden: Selbstständige Anmeldung und Generieren der EUDR-Identifikationsnummer im EU-IT-System oder eine Bevollmächtigung (schriftlich) eines Dritten für die Anmeldung und Generierung der Nummer im Namen des Waldbesitzenden. Ist der Waldbesitzende Mitglied in einer anerkannten FBG oder WBV und vermarktet das Holz über den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, kann die FBG/WBV für das gesamte über sie vermarktete Holz eine „Sammelnummer" im EU-IT-System generieren. Diese Nummer gilt aber ausschließlich für die über die FBG/WBV vermarktete Holzmenge und nicht, wie zum Beispiel bei der PEFC-Zertifizierung für die Mitgliedsfläche. Sollte der Waldbesitzende ansonsten kein eigenes Holz anderweitig vermarkten, muss keine eigene EUDR-Identifikationsnummer im System generiert werden. Verkauft der Waldbesitzende aber selbst noch Holz an Dritte und nicht über die FBG/WBV, muss für dieses Holz eine eigene Nummer generiert werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Brennholz selbst vermarktet wird, auch wenn dieses an Privatkunden verkauft wird.

Mittlere und große Unternehmen müssen Sorgfaltserklärung abgeben

Mittlere oder große Unternehmen müssen weiterhin regelmäßig eine Sorgfaltserklärung im EU-IT-System abgegeben. Auch hier muss aber nicht jeder Einschlag einzeln gemeldet werden, sondern es kann die Meldung für einen Jahreseinschlag abgegeben werden. Wenn aber die gemeldeten Mengen erfüllt sind, muss eine neue Meldung abgegeben werden. Ebenfalls ist hier wei-

EUDR: Unternehmenskategorisierung (nach Richtlinie 2013/34/EU (zuletzt aktualisiert durch den delegierten Rechtsakt 2023/2775/EU)

Kategorie	Umsatzerlös Euro	Bilanzsumme Euro	Anzahl Beschäftigte
Kleinstunternehmen (Art. 3 Abs. 1)	900.000	450.000	10
Kleine Unternehmen (Art. 3 Abs. 2)	10.000.000	5.000.000	50
Mittlere Unternehmen (Art. 3 Abs. 3)	50.000.000	25.000.000	250
Große Unternehmen (Art. 3 Abs. 4)	> 50.000.000	> 25.000.000	> 250

Hinweis: Ausschließliche Betrachtung des EUDR-relevanten Betriebszweiges für die Prüfung der Eigenschaft als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger. Ein Unternehmen ändert seine Größenklasse (z. B. von „klein" zu „mittelgroß") erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatz, Beschäftigte) über- oder unterschreitet. Erst ab dem folgenden Geschäftsjahr gilt die neue Einstufung.

terhin eine Geolokalisierung notwendig. Diese muss nicht für den einzelnen Hieb erfolgen, sondern es können die gesamten Betriebsflächen zusammengefasst werden.

EUDR-Identifikationsnummer

Soll die EUDR-Identifikationsnummer oder die EUDR-Referenznummer generiert werden, ist erst einmal eine Anmeldung auf der EU-Plattform notwendig. Hat ein Betrieb bereits eine, da dieser z.B. bei EU-Öffentlichkeitsbeteiligungen mitgemacht hat oder für andere Förderungen diese benötigt, ist diese anzugeben. Für die EUDR laufen derzeit zwei Plattformen parallel. Zum einen eine Übungsplattform, um sich mit dem System vertraut zu machen und zum anderen die, um eine rechtskräftige EUDR-Identifikationsnummer bzw. die Sorgfaltserklärung mit der Referenznummer zu erstellen:

ACCEPTANCE: Testplattform ohne Rechtswirkung – gut zum Üben

Zugang zum ACCEPTANCE-Server des EU-IT-Systems: https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login

PRODUCTION: rechtswirksame Einreichung – wir empfehlen rechtsverbindliche Meldungen erst ab dem 30.12.2026 einzugeben

Zugang zum PRODUCTION-Server des EU-IT-Systems:
https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login

Ist die Nummer generiert, muss diese an die erstaufnehmende Hand, z.B. dem Sägewerk, weitergeleitet werden. Verkauft ein Waldbesitzender oder Forstbetrieb Holz an einen privaten Endkunden, z.B. Brennholz, muss die EUDR Identifikations- oder Referenznummer nicht an den privaten Endkunden weitergegeben werden. Der Waldbesitzende muss die Nummer aber vorhalten und bei einer möglichen Kontrolle nachweisen. ■

Barbara Weindler ist stellvertretende Geschäftsführerin des Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Wichtige Links

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – Webinare und weiterführende Informationen

- BLE – EUDR: Entwaldungsfreie Produkte
  Nationale Informationen zur Umsetzung der EUDR; die BLE ist die zuständige Behörde in Deutschland.
  https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Lieferketten_node.html
- BLE – Web-Seminare zur EUDR
  Termine und Anmeldung zu den Informationsveranstaltungen der BLE.
  https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Web-Seminare/Web-Seminare_node.html

Bayerische Forstverwaltung

- FAQs EU-Entwaldungsverordnung EUDR – Waldbesitzer-Portal Bayern
  https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/holz/faqs-eu-entwaldungsverordnung-eudr/index.html

EU-Kommission – Allgemeine Informationen, Schulungen (englisch) & EU-IT-System

- EU-Kommission – EUDR-Informationsseite
  Zentrale Informationsseite der EU-Kommission zur EUDR.
  https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en
- EUDR-Informationssystem – Zugang, Schulungen & Hilfen
  Informationen zum EU-IT-System einschließlich Schulungsterminen, User Guide, Trainingsvideos und technischem Support.
  https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_en
- FAQs zur EUDR – Version 5 vom 4. Mai 2026
  Hilfreich für konkrete Praxis- und Auslegungsfragen.
  https://environment.ec.europa.eu/publications/faq-eudr-implementation_en
- EU-Kommission – EUDR-Leitlinien und Umsetzungshilfen
  Aktuelle Leitlinien zur praktischen Anwendung und Auslegung der EUDR. Die aktualisierten Leitlinien wurden im Mai 2026 zusammen mit den neuen FAQs veröffentlicht.
  https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en

Rechtsgrundlagen

- EUDR – Verordnung (EU) 2023/1115 (Originalfassung)
  https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj
- Änderungsverordnung (EU) 2025/ 2650 vom 19. Dezember 2025
  Enthält die Ende 2025 beschlossenen Änderungen und Vereinfachungen, u. a. hinsichtlich der Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern.
  https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32025R2650
- EUDR-Durchführungsgesetz – BMLEH vom 12. August 2026
  https://www.bmleh.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/gesetz-eu-vo-entwaldungsfreie-produkte.html
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift – BMLEH 27. Juli 2026
  https://www.bmleh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/066-avv-eudr.html